



Sachstand

Nutzung des Facebook-Tools „Pixel“ durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Nutzung des Facebook-Tools „Pixel“ durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 089/18
Abschluss der Arbeit: 20.12.2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien, Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Funktionsweise des Facebook-Tools „Pixel“	4
2.	Anwendbarkeit der DSGVO	4
2.1.	Sachlicher Anwendungsbereich	5
2.1.1.	Personenbezogene Daten	5
2.1.2.	Verarbeitungsvorgang	6
2.1.3.	Ausschluss nach Art. 2 II a) DSGVO	6
2.2.	Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	7
2.2.1.	Öffentliche Stelle im Sinne des § 1 VIII BDSG	7
2.2.2.	Außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO	8
3.	Vereinbarkeit mit der DSGVO	8
3.1.	Art. 6 I a) DSGVO	9
3.2.	Art. 6 I f) DSGVO	10
3.3.	Abwägung	11
4.	Fazit	11

1. Funktionsweise des Facebook-Tools „Pixel“

Facebook-Pixel ist ein Analysetool zur Messung des Nutzungsverhaltens von Websitebesuchern mit dem Ziel, Werbung kundenorientierter zu gestalten. Nach Angaben von Facebook¹ können Pixel-Daten für folgende Zwecke genutzt werden:

- Sicherstellen, dass Werbeanzeigen den richtigen Personen gezeigt werden,
- Zielgruppen für Werbeanzeigen aufbauen,
- zusätzliche Werbe-Tools auf Facebook erschließen.

Facebook verspricht den Nutzern bei Gebrauch dieses Tools eine Evaluation der eigenen Werbung, die Möglichkeit der Individualisierung von Werbeinhalten auf bestimmte Personengruppen und eine daraus resultierende Umsatzsteigerung.²

Die Umsetzung erfolgt durch die Implementierung von Facebook-Pixel als Tracking-Tool auf der eigenen Werbewebsite. Dieses misst nach Aktivierung das Nutzungsverhalten des Websitebesuchers und erlaubt wegen der Koppelung mit Facebook Rückschlüsse auf persönliche Informationen des Websitebesuchers. Dadurch kann insbesondere die auf Facebook erscheinende Werbung selektiert und personalisiert werden. Für den Nutzer bleibt dieses Tracking unsichtbar und auch die Websiteoberfläche verändert sich nicht. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung³ (DSGVO) datenschutzrechtliche Fragen.

2. Anwendbarkeit der DSGVO

Bis zum Inkrafttreten der DSGVO und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes⁴ (BDSG) unterlag lediglich die Bundestagsverwaltung datenschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht hingegen der Bundestag als solcher. Dieser bewertete die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Güterabwägung im Einzelfall und versuchte damit dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung⁵ Rechnung zu tragen.⁶ Wenngleich es seit der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages immer wieder konkrete Überlegungen für eine ausdrückliche Daten-

1 Abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/business/help/742478679120153>.

2 Ebd.

3 Datenschutz-Grundverordnung vom 23.05.2018 (ABl. L 127).

4 Bundesdatenschutzgesetz vom 27.01.1977, zuletzt geändert am 25.05.2018 (BGBl. I S. 2097).

5 Verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 1 I GG iVm Art. 2 I GG.

6 *Schröder, Ole*: Anwendbarkeit der DS-GVO und des BDSG auf den Deutschen Bundestag, ZRP 2018, 129.

schutzordnung innerhalb der Geschäftsordnung des Bundestags gab, wurde diese nie verwirklicht.⁷ Im Zuge der Beratungen zum BDSG wurde diskutiert, ob die DSGVO auch auf den Deutschen Bundestag anzuwenden sei. Einig war man sich, dass die parlamentarische Arbeit jedenfalls nicht von der DSGVO geregelt werden soll, da die EU sonst direkten Einfluss auf die Arbeitsweise der nationalen Parlamente nehmen könnte. Dies widerspräche nicht nur dem Europäischen Recht, sondern auch der im Grundgesetz⁸ verankerten Parlamentsautonomie, Art. 40 GG.⁹

Inwieweit dies auch für den Gebrauch von Facebook-Pixel durch einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages gilt, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.¹⁰

2.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die DSGVO gibt einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmen für die gesamte europäische Union und dient der Harmonisierung des Datenschutzes zwischen den Mitgliedsstaaten. Art. 2 I DSGVO erstreckt den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO auf die „automatisierte¹¹ Verarbeitung personenbezogener Daten [...] die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen“.

2.1.1. Personenbezogene Daten

Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“. Aus dieser Legaldefinition wird deutlich, dass der Begriff der „personenbezogene Daten“ weit auszulegen ist und sämtliche zur Identifikation geeigneten Mittel erfasst werden.

7 Ebd.

8 Grundgesetz vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347).

9 *Schröder, Ole*: Anwendbarkeit der DS-GVO und des BDSG auf den Deutschen Bundestag, ZRP 2018, 129.

10 Zur grundsätzlichen Problematik, vgl. *Mundil, Daniel*: Datenschutzrecht für Abgeordnete, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 - 3010 - 056/18, abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/blob/548352/a8e42041c6b246af6cd602d3e1e41808/datenschutzrecht-fuer-abbgeordnete-data.pdf>.

11 Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfolgt, vgl. § 3 II 1 BDSG a.F.

Durch die Verknüpfung mit den Facebook-Seiten der Websitebesucher erhält Facebook-Pixel Zugang zu persönlichen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

2.1.2. Verarbeitungsvorgang

Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO liegt ein Verarbeitungsvorgang in jedem mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten vor. Dazu werden insbesondere das Erheben, das Ordnen, die Verwendung und Verknüpfung der Daten gezählt.¹² Indem Facebook-Pixel die Daten der Websitebesucher erhebt und verknüpft, liegt auch der erforderliche Datenverarbeitungsvorgang vor.

2.1.3. Ausschluss nach Art. 2 II a) DSGVO

Möglicherweise steht einer Anwendung der DSGVO jedoch Art. 2 II a) DSGVO entgegen. Dies wäre der Fall, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, die nicht in den Regelungsbereich europäischen Rechts fällt. Zu prüfen ist also, ob die vorliegend in Frage stehende Datenverarbeitung durch einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages dem Tätigkeitsfeld der nationalen politisch-parlamentarischen Arbeit und damit dem Kernbereich der nationalen Souveränität zuzuordnen ist und eine europarechtliche Bewertung somit nicht in Frage kommt.

Stimmen in der Literatur beschränken die Anwendbarkeit des Art. 2 II a) DSGVO nicht nur auf die parlamentsinterne politische Tätigkeit eines Abgeordneten, sondern zählen auch die darüber hinausgehende Entwicklung und Umsetzung eigener Standpunkte, die Zusammenarbeit mit anderen Abgeordneten und Fraktionen des Parlaments, die Pflege regionaler, überregionaler sowie internationaler Kontakte sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Abgeordneten hinzu.¹³ Somit wäre die Datenverarbeitung eines Abgeordneten im Rahmen seines offiziellen Internetauftritts gemäß Art. 2 II a) DSGVO nicht dem europäischen Recht unterworfen und der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO somit schon gar nicht eröffnet. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Datenerhebung der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr dienen würde und sie somit keine Berührungspunkte mit dem parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess hätte.¹⁴

12 Vgl. für vertiefende Informationen zu dieser Definition: Wolff/Brink Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO Rn. 29 ff..

13 Grzeszick, Bernd: Nationale Parlamente und EU-Datenschutzgrundverordnung, NVwZ 2018, 1505, 1508.

14 Ebd.

2.2. Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) teilt die Auffassung, dass die DSGVO keine unmittelbare Anwendung auf Abgeordnete findet, da die umfassend zu verstehende Mandatsausübung der Abgeordneten zum Kern der Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten zähle.¹⁵ Dennoch erlangt die DSGVO nach dem Rechtsverständnis der BfDI über den Verweis des § 1 VIII BDSG Geltung. In diesem heißt es:

„Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 679/2016 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 679/2016 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.“

Demnach finden die Regelungen der DSGVO und die Teile 1 und 2 des BDSG entsprechende Anwendung, wenn öffentliche Stellen des Bundes personenbezogene Daten verarbeiten und selbst nicht in den Geltungsbereich der DSGVO fallen.

2.2.1. Öffentliche Stelle im Sinne des § 1 VIII BDSG

Entsprechend der Wertung des § 2 I BDSG handelt es sich bei einer „öffentlichen Stelle“ unter anderem um eine Behörde, ein Organ der Rechtspflege, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Mehrheit der Literaturstimmen ordnet den Deutschen Bundestag und seine Untergliederungen als Behörde und damit als öffentliche Stelle im Sinne der Norm ein.¹⁶ Mit umfasst sind nach herrschender Auffassung auch Fraktionen.¹⁷ Auch wenn sich in der Literatur vereinzelt gegen die Zuordnung eines Abgeordneten als öffentliche Stelle ausgesprochen wird¹⁸, fallen auch diese unter den Begriff der öffentlichen Stelle im Sinne des § 1 VIII BDSG. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für Abgeordnete und Fraktionen unterschiedliche Datenschutzregime gelten sollten, da auch Abgeordnete verfassungsrechtlichen Regelungen unterliegen.

15 *Bundesdatenschutzbeauftragte*: Die DSGVO in der Bundesverwaltung, S. 35, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/DSGVO_in_der_Bundesverwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

16 Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, C. Die unterschiedlichen Kodifikationen des Datenschutzrechts, 1. Auflage 2017 Rn 347; Kühling/Buchner/Klar/Kühling BDSG § 2 Rn. 3; Gola/Klug/Körffer, in: Gola/Schomerus, 12. Auflage 2015, § 2 BDSG Rn. 17a.

17 Vgl. *Eßer*, in: Auernhammer, DSGVO BDSG, 5. Aufl. 2017, § 2 BDSG Rn. 10.

18 Vgl. *Schreiber*, in: Plath, BDSG/DSGVO, 3. Aufl. 2018, § 2 BDSG Rn. 11.

2.2.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO

Wie oben dargestellt greifen die Regelungen des § 1 VIII BDSG, wenn die DSGVO nicht von vornherein anwendbar ist. Der deutsche Gesetzgeber hat sich also entschieden, auch solche öffentlichen Stellen unter den Geltungsbereich des Unionsrechts zu stellen, die nicht schon gemäß Art. 2 a) II DSGVO in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Insofern ist fraglich, ob der Gesetzgeber die Parlamentsautonomie aus Art. 40 I GG zu Gunsten der DSGVO aufgeben wollte oder § 1 VIII BDSG restriktiv auszulegen ist. Eine Stellungnahme¹⁹ der mitberatenden Ausschüsse²⁰ weist darauf hin, dass die DSGVO die innerstaatliche Gewaltenteilung nicht aushebeln dürfe. Ausgenommen von der datenschutzrechtlichen Kontrolle nach der DSGVO und dem BDSG sind nach deren Auffassung daher „die legislative Arbeit der deutschen Parlamente. Dazu gehört insbesondere die Tätigkeit des Präsidiums und des Ältestenrates, der Ausschusssekretariate, der Fraktionen und Gruppen sowie der Abgeordnetenbüros – sowohl des Bundestages als auch der Landesparlamente“. Im Zentrum der Betrachtung steht also die Unterscheidung zwischen rein legislativer Tätigkeit und schlicht hoheitlichem Handeln eines Abgeordneten. Auch wenn Abgeordnete begrifflich einer „öffentlichen Stelle“ zuzuordnen sind, empfiehlt es sich den Charakter des hoheitlichen Handelns möglichst genau zu bestimmen und die Anwendbarkeit des § 1 VIII BDSG einzelfallabhängig zu beurteilen. Verfassungskonform dürfte die Auffassung der BfDI daher nur sein, wenn bei Betroffenheit parlamentarischer Angelegenheiten die Anwendbarkeit des § 1 VIII BDSG abgelehnt wird. Anderenfalls würde der Kernbereich Nationaler Selbstverantwortung verletzt. Insoweit ist die teilweise vertretene Auffassung, dass Abgeordnete prinzipiell nicht unter § 1 VIII BDSG zu fassen seien, nicht nachvollziehbar; schließlich ist die Arbeit eines Abgeordneten keineswegs ausschließlich legislativer Art.

Soweit die Bestrebung des Abgeordneten im Vordergrund steht, die eigene Person möglichst publikumswirksam in der digitalen Welt zu präsentieren, dürfte die Nutzung eines Tracking-Tools die parlamentarische Arbeit - wenn überhaupt - nur am Rande berühren. Somit wäre der Anwendungsbereich der DSGVO über den Verweis von § 1 VIII BDSG im Ergebnis auch für die Datenverarbeitung durch einen Abgeordneten eröffnet, sodass sich der Gebrauch von Facebook-Pixel am Maßstab der DSGVO messen lassen müsste.

3. Vereinbarkeit mit der DSGVO

Die Vereinbarkeit der Nutzung des Pixel-Tools mit der DSGVO ist problematisch, da von Facebook keine anonymen Daten erhoben werden, sondern persönliche Informationen. Gemäß des im Datenschutzrecht geltenden Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt²¹ dürfen personenbezogene

19 BT-Drs. 18/1244, 2.

20 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seiner 39. Sitzung vom 25. April 2017.

21 BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit DS-GVO Art. 6 Rn. 11.

Daten nur erhoben werden, wenn dies ausdrücklich durch die DSGVO vorgesehen ist.²² Wie oben festgestellt handelt es sich bei den von Facebook-Pixel erhobenen Informationen um personenbezogene Daten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Betroffene unter einem Pseudonym auftritt, da der tatsächliche Name des Nutzers nicht Voraussetzung für die Annahme von personenbezogene Daten ist; es genügt, wenn die Person durch die erhobenen Daten bestimmbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die erhobenen Informationen in Verbindung mit den auf Facebook hinterlegten Informationen eine Unterscheidbarkeit bzw. Identifizierbarkeit ermöglichen.²³ Möglicherweise kann die Datenerhebung durch Facebook-Pixel jedoch gemäß Art. 6 I DSGVO gerechtfertigt werden.

3.1. Art. 6 I a) DSGVO

Art 6 I a) DSGVO legt fest, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, „wenn die betroffene Person [...] ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben [hat]“. Voraussetzung für eine Rechtfertigung des Art. 4 I DSGVO ist also die vorherige Einwilligung des Betroffenen zur Verarbeitung seiner Daten.

Umstritten ist, ob sich auch Abgeordnete auf eine wirksame Einwilligungen im Sinne dieser Norm berufen können. Eine wirksame Einwilligung muss gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO „freiwillig“ abgegeben worden sein, was aufgrund der typischerweise hoheitlich-imperativen Vorgehensweise von öffentlichen Stellen nur selten angenommen werden kann.²⁴ Der Besuch einer Website eines Abgeordneten ist indes nicht von dem klassischen Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Bürger und Staat geprägt, da die Website keine Anlaufstelle für eine Leistungs- oder Eingriffsverwaltung darstellt, sondern nur Informationszwecken dient. Mithin kann die Datenverarbeitung durch Einholung einer Einwilligung gemäß Art. 6 I a) DSGVO gerechtfertigt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass unmittelbar nach Aufruf der Website eine Nutzerinformation gemäß den Vorgaben des Art. 13 I DSGVO erscheinen sollte und den Nutzer auffordert, der Datenverarbeitung zuzustimmen.²⁵

22 *Ulbricht, Carsten*: Ist Tracking nach 25.Mai 2018 nur noch mit Einwilligung erlaubt?! Bewertung der Stellungnahme der Datenschutzbehörden zu Tracking, Targeting & Co unter der DSGVO. Abrufbar unter: <http://www.rechtzweinnull.de/archives/2553-ist-tracking-nach-25-mai-2018-nur-noch-mit-einwilligung-bewertung-der-stellungnahme-der-datenschutzbehoerden-zu-tracking-targeting-co.html>.

23 Ebd.

24 *Bundesdatenschutzbeauftragte*: Die DSGVO in der Bundesverwaltung, S. 37, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/DSGVO_in_der_Bundesverwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

25 Opt-In-Lösung.

3.2. Art. 6 I f) DSGVO

Als Alternative zu Art. 6 I a) DSGVO soll eine Rechtfertigung von Datenverarbeitungen durch das Tracking-Tool auch aufgrund des Art. 6 I f) DSGVO in Betracht kommen.²⁶ Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie „[...]zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich [ist] [...]“. Dieser Rechtfertigungstatbestand fordert im Gegensatz zu Art. 6 I a) DSGVO keine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogener Daten. Die Legitimation resultiert hierbei aus dem berechtigten Interesse des Werbenden an der Datenerhebung. Anlass für eine derartige Interpretation des Art. 6 I f) DSGVO gibt der Erwägungsgrund²⁷ Nr. 47 Satz 7 zur DSGVO, wonach Direktwerbung „als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden [kann]“. Einen weiteren Hinweis auf die Entbehrlichkeit einer Opt-In-Pflicht gibt Art. 21 I 1 DSGVO, der ein Widerspruchsrecht (Opt-Out-Lösung) für Werbeprofiling vorsieht.

Möglicherweise steht einer Anwendung des Art. 6 I f) DSGVO jedoch entgegen, dass die Datenverarbeitung durch einen Abgeordneten erfolgt und dieser als Behörde im Sinne des Art. 6 I 2 DSGVO gelten könnte. Art. 6 I 2 DSGVO schließt die Anwendbarkeit des Art. 6 I f) DSGVO für die Datenverarbeitung von Behörden aus. Diese Einschränkung ist dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts geschuldet.²⁸ Dieser verlangt, dass staatliche Eingriffe stets einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und somit nicht rechtsgrundlos im Rahmen einer Güterabwägung vorgenommen werden dürfen. Der europäische Gesetzgeber begründet dies mit der Erwägung, dass es dem nationalen Gesetzgeber obliegt, die Datenverarbeitung durch Behörden mittels Gesetz zu legitimieren.²⁹

Welche Kriterien zur Bestimmung einer Behörde heranzuziehen sind, ist unstritten. Nach einer Auffassung umfasst der Behördenbegriff die gesamte Eingriffs- und Leistungsverwaltung.³⁰ Für andere ist maßgeblich, dass die Behörde in Erfüllung öffentlicher Aufgaben und auf der Grundlage eines Sonderrechts handelt, das sich von dem im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Recht unterscheidet.³¹ Schließlich könnte auch die Legaldefinition aus § 1 IV Verwaltungsverfahrensgesetz³² (VwVfG) herangezogen werden, wonach eine Behörde jede Stelle ist, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die in Rede stehende Tätigkeit eines Abgeordneten ist keiner der genannten Definitionen zuzuordnen. Im Rahmen eines Internetauftritts tritt ein Abgeordneter

26 *Schwenke, Thomas*: Facebook-Pixel und Datenschutz – Anleitung für einen rechtssicheren Einsatz, abrufbar unter: <https://drschwenke.de/facebook-pixel-voraussetzungen-fuer-einen-rechtssicheren-einsatz/>.

27 Erwägungsgründe vom 27.04.2016, abrufbar unter: <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-47/>.

28 Kühling/Buchner/Buchner/Petri DS-GVO Art. 6 Rn. 157.

29 Vgl. Erwägungsgrund Nr:47 S. 5.

30 Gola DS-GVO/Schulz DS-GVO Art. 6 Rn. 56.

31 Ehmman/Selmayr/Heberlein DS-GVO Art. 6 Rn. 24.

32 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976, zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).

weder in einer hoheitlichen Position auf, noch ist er durch spezielle öffentlich-rechtliche Regelungen ermächtigt. Schließlich nimmt er damit auch keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahr, sodass die Betätigung eines Abgeordneten jedenfalls nicht dem Behördenbegriff des Art. 6 I 2 DSGVO zuordnen ist. Folglich findet die Einschränkung des Art. 6 I 2 DSGVO keine Anwendung. Somit könnte Art. 6 I f) DSGVO tauglicher Legitimationstatbestand für eine Datenverarbeitung durch einen Abgeordneten sein.

3.3. Abwägung

Für die Beurteilung, welche Anforderungen beim Gebrauch von Facebook-Pixel zu erfüllen sind, um dem Datenschutzrecht zu genügen, muss zwischen den Interessen des Websitebetreibers und denen des Besuchers abgewogen werden.³³ Sofern bei einer Trackingmaßnahme die erhobenen Daten anonymisiert werden und die Datenverarbeitung für den Nutzer erwartbar ist, wird die Verarbeitung mit Blick auf die berechtigten Interessen des Werbenden rechtfertigbar sein und eine Opt-Out-Lösung³⁴ genügen. Werden hingegen besonders sensible Daten wie Standort, Name und Alter erhoben, wird eine Rechtfertigung über Art. 6 I f) DSGVO ausscheiden, weil berechnete Interessen des Abgeordneten an den Informationen nicht ersichtlich sind.

Es ist nicht abschließend geklärt, welche konkreten Daten Facebook-Pixel erhebt. Problematisch ist jedoch, dass diese weder anonymisiert sind, noch der Nutzer an der Websiteoberfläche auf die Verarbeitung seiner Daten schließen kann. Demzufolge birgt die Nutzung dieses Tools, zumindest bis zur vollständigen Offenlegung der erhobenen Daten durch Facebook-Pixel, die Gefahr, gegen Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu verstoßen. Art. 6 I f) DSGVO kann somit nicht als Rechtfertigungstatbestand herangezogen werden.

4. Fazit

Die Vereinbarkeit der Nutzung von Facebook-Pixel mit der DSGVO ist gerichtlich bisher nicht geklärt. Bei Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 6 I a) DSGVO dürfte aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nichts gegen die Nutzung dieses Tracking-Tools sprechen. Auch ist nicht abschließend geklärt, in welchem grundsätzlichen Verhältnis Abgeordnete zur DSGVO stehen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Debatte im Schrifttum und den Ausführungen der BfDI, scheinen Abgeordnete über die Verweisnorm des § 1 VIII BDSG der DSGVO unterworfen zu sein. Bei Gebrauch des Tools sind daher insbesondere die Grundsätze der Datensparsamkeit (Art. 5 I lit. c) DSGVO) und der Zweckbindung (Art. 5 I lit. b) DSGVO) zu beachten.

33 Vgl. Fn. 5.

34 Der Websitebesucher hat die Möglichkeit der Datenverarbeitung zu widersprechen.